

Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 04.12.2017 erhält für die in der Zeit vom 13.03.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1

In Satz 1 wird die Zahl 39 durch die Zahl 49 und die Zahl 26 durch die Zahl 31 ersetzt.

Folgender Absatz wird angefügt:

Abweichend davon gewährt der Bund gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 100.000,00 € 59 vom Hundert und das Land 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften. Von dem Bürgschaftsentgelt wird der über einen Mindestbetrag von 250 €/Jahr hinausgehende Anteil an Bund/Land im Verhältnis 59/41 ausgekehrt. Diese Regelung ist befristet bis 31. Mai 2020.

Abschnitt II, Nr. 3.3 wird folgender Absatz angefügt:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

In Abschnitt II Nr. 3.4 werden nach Satz 1 folgende Absätze angefügt:

Diese gilt auch als erteilt, für die vom Land der Bürgschaftsbank eingeräumte Eigenkompetenz für Bürgschaften in Höhe von bis zu 250.000,00 €.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 € nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000,00 € nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis max. 6 Jahren entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitt III Nr. 3 Absatz 2.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2,5 Mio. €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR zulässig.

Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt III, Nr. 7 Abs. 1 erhält ergänzend folgenden vierten Satz:

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitenvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie

erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Stuttgart, den 09. APR. 2020

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Neues Schloss
70173 Stuttgart
Postfach 100141
70001 Stuttgart

R. Kopf-Schuler

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg



Rein

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg



12

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg